

Einkaufsbedingungen der IPG Laser GmbH	IPG LASER GmbH TERMS AND CONDITIONS OF PURCHASE
<p>1. Angebot/Annahme: Aufträge der IPG Laser GmbH werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erteilt. Ein Auftrag von IGP stellt IPGs Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur Beschaffung der Produkte oder Dienstleistungen dar, die in diesem Auftrag näher bezeichnet sind. Gegenüber Lieferanten, die Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, werden in diesen Auftrag die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen einbezogen. Ebenfalls einbezogen werden solche Klauseln, die ausdrücklich auf dem Auftrag mit abgedruckt sind und nicht im Widerspruch mit den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen. Der Einbeziehung diesen Einkaufsbedingungen widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages, auch wenn IPG sie nicht ausdrücklich ablehnt. Der Lieferant nimmt das Angebot durch mündliche, schriftliche oder sonstige Bestätigung oder spätestens bei Beginn der Herstellung der vertragsgegenständlichen Produkte bzw. bei Beginn der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung an. Der einmal geschlossene Vertrag kann nur noch durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ergänzt oder geändert werden, welche von einem hierzu befugten Vertreter von IPG unterzeichnet werden muss.</p>	<p>1. ACCEPTANCE: Orders by IPG Laser GmbH are placed exclusively on the basis of these Terms and Conditions of Purchase. An IPG purchase order (“PO”) constitutes IPG’s offer to purchase the products (“Products”) and/or services (“Services”) described thereon (collectively, “Deliverables”) from supplier of such products and/or services (“Seller”) in accordance with (i) the following terms and conditions and (ii) any additional terms and conditions printed on the face of the PO that do not conflict with such following terms (collectively “the Agreement”). All other terms and conditions which are contained in Seller’s sales quotation, order acknowledgment, acceptance or any other Seller documents (collectively, “Seller’s Documents”) are hereby expressly rejected and superseded by the Agreement, and failure by IPG to object to any provisions in Seller’s Documents shall not be deemed acceptance thereof, nor a waiver of any terms of the Agreement. Seller shall be deemed to accept the Agreement upon the earlier of (i) acceptance or acknowledgement of the PO whether orally, in writing or otherwise or (ii) commencement of performance of Seller’s obligations under the Agreement. The Agreement may only be amended or superseded by an express written agreement signed by a duly authorized representative of IPG.</p>
<p>2. Lieferdatum/Preis: Der Lieferant ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Waren bzw. Dienstleistungen in der vereinbarten Menge und zu der vereinbarten Zeit zu erbringen. Alle vereinbarten Preise verstehen sich als DDP zum im Auftrag angegebenen Zielort gemäß Incoterms 2010, wenn nicht der Auftrag andere Transportbedingungen vorsieht. Die vereinbarten Preise stellen die vollständige Vergütung für die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Waren und Dienstleistungen dar. Die Gefahr und das Eigentum hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Waren gehen auf IPG im Zeitpunkt der Übergabe an IPG am vereinbarten Zielort über, wenn nicht im Auftrag etwas anderes festgelegt wurde. IPG ist nur verpflichtet, Steuern,</p>	<p>2. DELIVERY AND PRICING: Time is of the essence, and deliveries shall be made both in quantities and at times specified in IPG’s PO. All prices shown on the face of this order are DDP at destination specified in PO [INCOTERMS 2010], unless otherwise specified on the face of the PO, and are the entire remuneration for the Deliverables purchased hereunder. Risk of loss and title shall pass to IPG upon receipt of Products at IPG’s facility, unless stated otherwise on the face of the PO. IPG shall only pay for the taxes, transportation, packaging, packing or returnable containers stated on the face of this PO. All sales, use, excise or similar taxes to be paid by IPG must be itemized separately on invoices. Due date for undisputed invoices shall be net 30 days after the</p>

<p>Transport-, Verpackungs- oder sonstige Kosten zu erstatten, wenn dies ausdrücklich im Auftrag vorgesehen ist. Alle Abgaben, Gebühren oder Steuern, die nach Vorstehendem von IPG zu zahlen sind, müssen als einzelne Posten auf der Rechnung ausgewiesen sein. Der Rechnungsbetrag wird, insoweit IPG keine Einwände gegen die Rechnung erhebt, 30 Tage nach 1) Erhalt einer inhaltlich korrekten Rechnung, 2) Abnahme der Produkte als vertragsgemäß oder 3) vertragsgemäßer vollständiger Erbringung der vereinbarten Dienstleistung fällig, je nachdem, was zuletzt eintritt, wenn nicht im Auftrag ein anderes Zahlungsziel genannt wurde. IPG ist berechtigt, die Rechnungssummen bei Fehlern, Minderlieferungen oder Sachmängeln zu kürzen. IPG ist berechtigt, hinsichtlich jeder Rechnung ein Skonto von 3 Prozent der Rechnungssumme abzuziehen, wenn IPG binnen 15 Tagen ab Erhalt der ursprünglichen Rechnung die Rechnungssumme zur Zahlung bringt oder, im Falle einer Meinungsverschiedenheit über den Rechnungsinhalt, die Summe binnen 15 Tagen ab Erhalt der korrigierten und von den Parteien einhellig als richtig befundenen Rechnung zur Auszahlung bringt. IPG ist berechtigt, die Zahlung so lange zurückzubehalten, bis in einer von IPG akzeptierten Art und Weise ein Nachweis erbracht wird, dass die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen nicht einen Rechtsmangel aufweisen, insbesondere dass sie nicht im Eigentum eines Dritten stehen oder einem Pfandrecht oder einer anderen dinglichen Belastung unterliegen.</p>	<p>latest of (i) receipt of correct invoice, (ii) acceptance of conforming Product or (iii) satisfactory completion of Services, unless stated otherwise on the face of the PO. IPG may adjust invoiced amounts for errors, shortages and defects. IPG may discount any payment by 3% of the invoiced amount if IPG makes payment within 15 days of the original invoice date or in the case of disputed invoices, from the date of the corrected invoice. IPG may withhold payment pending receipt of evidence, in such form and detail as IPG may direct, of the absence of any liens, encumbrances and claims on the goods or services under the Agreement.</p>
<p>3. Preisgarantie: Der Lieferant garantiert, dass die IPG gewährten Preise für die vertragsgegenständlichen Waren oder Gegenstände nicht weniger günstig sind als Preise, die der Lieferant zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kunden gewährt, die ein gleiches oder ähnliches Produkt oder eine gleiche oder ähnliche Dienstleistung in gleichen oder ähnlichen Mengen unter vergleichbaren Umständen von ihm beziehen. Wenn der Lieferant vor Auslieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen an IPG die Preise für vergleichbare Güter oder Dienstleistungen hinsichtlich eines oder mehrerer seiner Kunden in einem mit IPG vergleichbaren Status reduziert, so ist der mit IPG vereinbarte Preis für die Waren oder Dienstleistungen in gleicher Art</p>	<p>3. PRICE WARRANTY: Seller warrants that the prices specified herein for the Deliverables are not less favorable than those currently extended by Seller to its other customers buying the same or similar goods or services in equal or similar quantities under similar circumstances. If, before delivery of the Deliverables, Seller reduces the prices for like goods or services to one or more of its customers in a status comparable to IPG, the price specified in this PO shall likewise be reduced. Seller grants to IPG access to all pertinent information, including, but not limited to, books, records, payroll data, receipts, correspondence and other documents for the purpose of auditing Seller's charges under the Agreement. Seller will preserve these documents for a period of 1 year</p>

<p>und Weise zu reduzieren. Der Lieferant garantiert IPG Zugang zu allen Informationen, inklusive seinen Büchern, Aufzeichnungen, Gehaltsabrechnungen, Quittungen, Korrespondenz und anderen Dokumenten, um eine Prüfung der Verkaufspreise hinsichtlich der oben geschilderten Anpassung zu ermöglichen. Der Lieferant wird diese Dokumente für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach Erbringung der Abschlusszahlung eines jeden Vertrages aufbewahren, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, alle bereits erstellten Werke, Materialien, sonstiges Inventar sowie zur Erfüllung des Vertrages hergestellte Gegenstände IPG zugänglich zu machen, inklusive Ersatzteilen, Werkzeugen, Produktionsanlagen, Skizzen und Modellen. Im Falle einer Überprüfung der Preise nach dieser Klausel durch IPG wird der Lieferant die relevanten Aufzeichnungen vollständig zusammenstellen und IPG in einer verwendbaren Form zur Verfügung stellen sowie in jeder erforderlichen Weise mit IPG zusammenarbeiten, um die Durchführung der Überprüfung zu ermöglichen.</p>	<p>after the final payment under the Agreement. In addition, all work, materials, inventories and other items provided under the Agreement must be accessible to IPG, including, but not limited to, parts, tools, fixtures, gauges and models. Seller will segregate its records and otherwise cooperate with IPG to facilitate the audit.</p>
<p>4. Verpackung und Transport: Soweit nicht anders von IPG angewiesen, soll der Lieferant die geschuldeten Waren in einer vollständigen Lieferung zur Verfügung stellen. Diese Lieferung soll nicht vor dem vereinbarten Datum und unter Beachtung der im Auftrag ggf. gegebenen weiteren Hinweise bezüglich des Transports erfolgen. Alle Pack- und Transportdokumente müssen die von IPG vergebene Auftragsnummer erkennen lassen, um eine Zuordnung der Waren zu ermöglichen. Jedes Transportbehältnis bzw. jeder gelieferte Gegenstand muss gut erkennbar mit einer Kennzeichnung versehen sein, aus der sich der Inhalt ohne Öffnung der Verpackung erkennen lässt. Die Verpackungen müssen Packlisten enthalten, die den Inhalt vollständig und richtig wiedergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Verpackung vorzunehmen, die üblichen Standards entspricht und den Schutz der gelieferten Waren gewährleistet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, für Verpackung oder Handling zusätzliche Forderungen geltend zu machen. Er trägt die volle Verantwortung für Schäden, die durch ungenügende Verpackung oder ungenügenden Transport der Waren entstehen.</p>	<p>4. PACKAGING AND SHIPPING: Unless instructed otherwise, Seller shall (i) ship the material covered by the PO complete; (ii) ship in accordance with the instructions appearing on the face of the PO and not prior to the requested date; and (iii) place the PO number on all packaging and shipping documents. Each delivered container must be labeled to identify content without opening and packages must contain packing sheets listing contents. Seller shall provide suitable protective packing to permit safe transportation and handling at no additional charge and shall bear full responsibility for damage due to improper packing or shipping of the Products. Damage to any items resulting from improper packaging will be charged to Seller.</p>

<p>Sollten durch die ungenügende Verpackung seitens des Lieferanten weitergehende Schäden entstehen, so ist er auch zu deren Ersatz verpflichtet.</p>	
<p>5. Abnahme/Qualität: IPG ist berechtigt, die Waren beim Lieferanten vor Verpackung und Übergabe an den Frachtführer in Augenschein zu nehmen. Eine Abnahme der Waren nach Anlieferung derselben bei IPG erfolgt in einem angemessenen Zeitraum nach der Anlieferung.. Wenn IPG bei der Abnahme defekte oder nicht den Vertragsvereinbarungen entsprechende Produkte feststellt oder die gelieferte Menge nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht ist IPG nach eigener Wahl berechtigt, ohne Verzicht auf andere Rechte und Rechtsbehelfe entweder die Lieferung als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen und die Produkte dem Lieferanten für Erstattung, Gutschrift, Reparatur oder Ersatz auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen oder vom Lieferanten eine entsprechende Minderung des Preises zu verlangen. Wenn der Lieferant eine geringere Menge liefert als vertraglich vereinbart ist IPG berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der noch nicht gelieferten Menge durch schriftliche oder mündliche Anzeige gegenüber dem Lieferanten zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten hieraus weitere Ansprüche gegenüber IPG erwachsen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Qualitäts-, Sicherheits- und sonstigen Anforderungen einzuhalten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gewerbetreibenden und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten, welches die Erfüllung der von IPG gestellten Ansprüche sicherstellt, die höchste Qualität und Verlässlichkeit der Produkte und Dienstleistungen garantiert sowie eine bestmögliche Risikoabschätzung und -minimierung sowie einen professionellen Umgang mit möglichen Produktmängeln ermöglicht. Der Lieferant stimmt bereits jetzt zu, dass IPG sein Qualitätssicherungssystem nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einer Auditierung unterzieht.</p>	<p>5. INSPECTION; QUALITY: IPG has the right to inspect the Products at Seller’s site prior to delivery and IPG has the right to inspect and accept the Products within a reasonable time after delivery. Where IPG discovers defective or non-conforming Products, including errors in quantity, IPG, at its option, and without waiving its other legal remedies: (i) may refuse delivery of or return Products for refund, credit, repair or replacement at Seller’s expense, or (ii) obtain a reasonable price reduction. If Seller delivers a quantity of Products less than specified in the applicable PO, IPG may cancel the PO in respect of the undelivered quantity without any liability to IPG whatsoever. Seller will comply with applicable quality, safety and regulatory requirements and with good commercial practice and applicable law. Seller shall maintain a quality system acceptable to IPG to assure the highest quality and reliability of the Products and the overall effectiveness of risk assessment and mitigation of Product failures. Seller shall allow IPG to audit the quality systems from time to time upon written notice to Seller.</p>

6. Änderungen: IPG behält sich ausdrücklich vor, zu jeder Zeit Änderungen hinsichtlich der bestellten Menge, des Lieferzeitpunkts, des Lieferortes, der Produktspezifikation, der zugrundeliegenden Zeichnungen, der Produktbeschreibung, der Transportart oder der Verpackungsart vorzunehmen oder einen Auftrag zu widerrufen oder die Erfüllung eines Auftrags aufzuschieben (im Folgenden: Änderungen). Eine Zustimmung des Lieferanten zu einer derartigen Änderung ist nicht erforderlich. Im Fall derartiger Änderungen werden sich IPG und der Lieferant auf eine angemessene Vergütung für die Vornahme der Änderung einigen. Voraussetzung für eine Vergütung ist, dass die zugrundeliegende Änderung nicht ausschließlich oder weit überwiegend auf Umstände zurückgeht, die der Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind. IPG ist nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, wenn die Kündigung eines Vertrages oder die Aufschiebung des Liefertermins zehn Tage oder mehr vor dem vertraglich vereinbarten Lieferdatum erfolgt. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen oder in einem sonstigen von einer Partei erstellten Dokument, es sei denn, das Dokument ist von beiden Parteien unterzeichnet und verweist ausdrücklich auf diesen Abschnitt 6, ist IPG im Falle der Erteilung einer Abrufbestellung über mehrere vertraglich vereinbarte Lieferungen nur verpflichtet, vertraglich vereinbarte Lieferungen bis zu drei Monate ab dem Datum des Auftrags anzunehmen. IPG behält sich das vor, die über die ersten drei Monate hinaus verbleibende Menge der vertraglich vereinbarten Lieferungen jederzeit und aus einem beliebigen Grund ohne finanzielle Auswirkungen zu stornieren. Jeder Anspruch auf Vergütung seitens des Lieferanten erlischt, wenn er nicht binnen zehn Tagen nach dem den Anspruch begründenden Ereignis oder nach Bekanntwerden der den Anspruch begründenden Umstände schriftlich gegenüber IPG geltend gemacht wird. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Lieferant unter allen Umständen verpflichtet, den Auftrag zu den geänderten Bedingungen ohne Verzögerung umzusetzen. Der Lieferant soll nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens IPG Vorprodukte zu einem Zeitpunkt kaufen, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem üblicherweise Vorprodukte für die Umsetzung des Auftrags

6. CHANGES: IPG reserves the right at any time to make changes in quantity, time or place of delivery, specifications, drawings, Product description, methods of shipment or packaging of any items, or cancel or suspend a PO without Seller's consent (collectively, "Change"). In such event, IPG and Seller shall negotiate a reasonable compensation amount, provided that IPG shall not have any liability or obligation for any cancellation or suspension made ten days or more prior to the scheduled delivery date. Notwithstanding any provision to the contrary herein or in any other document issued by either party unless such document is signed by both parties and specifically refers to this Section 6 of these terms and conditions, in the event IPG places a blanket PO for scheduled multiple release deliveries, IPG shall only be obligated to take receipt of up to three months of scheduled deliveries from the date of the PO, and IPG reserves the right to cancel the balance of the scheduled deliveries beyond the initial three months at any time and for any reason without financial impact. Any claim for adjustment in price shall be deemed waived unless made within ten days in writing. Nothing contained in this clause shall relieve the Seller from proceeding without delay in the performance of a PO as Changed. Seller shall not, without IPG's prior written consent, purchase inventory or manufacture in advance of Seller's normal flow time or deliver in advance of schedule as designated by IPG.

<p>eingekauft wird. Der Lieferant wird nicht vor dem Zeitpunkt mit der Produktion der vertragsgegenständlichen Waren oder der Auslieferung derselben beginnen, der für die Erfüllung des vertraglich vereinbarten Liefertermins erforderlich ist.</p>	
<p>7. Verzug: Der Lieferant wird IPG unverzüglich informieren wenn Umstände die Vermutung rechtfertigen, dass ein vereinbartes Lieferdatum nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall wird der Lieferant unverzüglich ein realistisch kalkuliertes neues Lieferdatum mitteilen. Im Falle des Verzugs ist der Lieferant verpflichtet, ohne zusätzliche Kosten für IPG alle ihm möglichen Beschleunigungen bei der Produktion der vertragsgegenständlichen Waren vorzunehmen. Hierzu ist er insbesondere verpflichtet, höhere Preise für beschleunigte Materiallieferung zu zahlen sowie Kosten für beschleunigten Transport oder Überstunden zu übernehmen um sicherzustellen, dass die Produkte spätestens am von ihm genannten neuen Lieferdatum oder möglichst vor diesem geliefert werden. In Fällen, in denen eine Verzögerung der Lieferung IPG nicht zumutbar ist oder das vom Lieferanten genannte neue Lieferdatum von IPG nicht akzeptiert werden kann, ist IPG zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen berechtigt, den Auftrag zu kündigen, ohne dass hierdurch dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche erwachsen.</p>	<p>7. LATE DELIVERY: Seller shall notify IPG as soon as it becomes aware that it cannot meet the delivery date specified on the face of a PO and shall propose a new delivery date. In the event of such delay, at no additional cost to IPG, Seller shall employ accelerated measures such as material expediting fees, premium transportation costs or labor overtime to ensure the Products are delivered on or before the stated delivery date. In the event a delay in delivery or the new delivery date proposed by Seller is not acceptable to IPG, in addition to any other rights and remedies that may be available to it at law, IPG may cancel the PO without any liability whatsoever to IPG.</p>
<p>8. Aufrechnung: IPG ist berechtigt, gegenüber den Forderungen des Lieferanten mit Forderungen aus jedem Rechtsverhältnis aufzurechnen, welches zwischen IPG und dem Lieferanten besteht oder bestanden hat.</p>	<p>8. SETOFF: IPG shall be entitled to setoff or reduce against amounts payable under any PO (i) any claims against Seller under a PO or any other agreement or (ii) amount Seller owes to IPG for any reason whatsoever.</p>
<p>9. Gewährleistung: Durch Annahme des Auftrags oder Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen erklärt der Lieferant, dass die Produkte, Dienstleistungen und alle Komponenten derselben (inklusive Software, Firmware und Reparaturkomponenten) nicht gegen ein Patent, Gebrauchsmuster, Markenzeichen, Geschäftsgeheimnis, nicht patentierte Erfindungen oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter verstoßen. Er garantiert weiterhin, dass die Waren neu hergestellt wurden und aus neuen Einzelteilen bestehen sowie die Voraussetzungen erfüllen, um in den von den Parteien vorausgesetzten Anwendungsgebieten sicher anwendbar zu sein. Darüber hinaus garantiert er, dass die Waren für</p>	<p>9. WARRANTY: (i) By the acceptance of this Order or delivery of the Products or Services, Seller warrants that Products and any components (including any software, firmware or repair components) thereof (A) do not and will not infringe any patent, copyright, trademark, trade secret, unpatented information, make works, or other intellectual or other proprietary rights of others of any kind, (B) are new and comprised of new materials, (C) will be safe for any use consistent with the discussions of the parties, and (D) for a period of three (3) years from delivery to IPG, the Products will conform to all applicable specifications. Seller further warrants that the Services will be completed in a professional</p>

<p>eine Periode von drei Jahren ab Lieferung an IPG alle vertraglich niedergelegten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen. Der Lieferant garantiert auch, dass alle Dienstleistungen in einer professionellen, besten Standards entsprechenden Art und Weise ausgeführt werden mit einem Grad an Kenntnis und Fähigkeiten, wie er für gute und professionelle gewerbliche Tätigkeiten in der jeweiligen Branche erwartet werden kann. Der Lieferant garantiert, dass er alleine und vollständig im Besitz aller Rechte an den gelieferten Waren ist (mit Ausnahme von lizenzierter, nicht auf den Kunden zugeschnittener Firmware und Software). Für diese gewährt er IPG und IPGs Kunden bereits jetzt ein zeitlich unbefristetes, entgeltfreies Recht zur Nutzung dieser Firmware und Software. Sollten Dritte insoweit die Zahlung von Abgaben oder Gebühren für die Nutzung dieser Software verlangen, so stellt er IPG auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen Dritter frei. Die Garantien dieses Abschnittes werden ausdrücklich zusätzlich zu allen gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen übernommen. Sonstige vom Lieferanten gemachte Garantien bleiben ebenfalls unberührt. Der Lieferant gewährleistet, dass Waren, die unter die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen fallen, inklusive aller Bestandteile, frei verkäuflich sind, keine Fehler hinsichtlich Design, Material oder Verarbeitung haben und zur Erreichung des ihnen zugrundeliegenden Zwecks geeignet sind. Die in diesem Abschnitt gegebenen Garantien sowie die vom Lieferanten gegebenenfalls darüber hinaus gegebenen Garantien für alle Produkte und Dienstleistungen gelten unbeschadet der Inaugenscheinnahme, Abnahme und Bezahlung der vertraglichen Gegenstände oder Dienstleistungen und gehen auf Rechtsnachfolger und Kunden von IPG, soweit anwendbar, über. IPG ist zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen berechtigt, nach eigener Wahl und auf Kosten des Lieferanten diesem entweder alle defekten oder nicht vertragsgemäßen Produkte gegen volle Erstattung des vereinbarten Preises oder volle Gutschrift zurückzugeben oder Ersatz für defekte oder nicht vertragsgemäße Produkte zu verlangen.</p>	<p>workmanlike manner, with the degree of skill and care that is required by good and sound professional procedures. (ii) Seller warrants unencumbered title to Products (except for licensed, non-customized firmware and software where IPG and its customers are hereby granted a perpetual, fully paid up, royalty free license to use such firmware and software). (iii) The warranties herein contained are in addition to any warranties implied by law and expressly made by Seller other than hereunder. (iv) Seller warrants that Products ordered hereunder, including all components, are merchantable, free from defects in design, materials and workmanship and, fit for the intended purpose. The warranties in this section, together with Seller's own warranties for such Products or Services, shall survive inspection, acceptance and payment hereunder and shall inure to IPG, its successors and customers. In addition to any other remedies that it may have, IPG may, at its option and at Seller's expense, either (i) return all defective or nonconforming Products for a full refund or full credit of the purchase price or (ii) demand replacement of the defective or nonconforming Products.</p>
<p>10. Freistellung: Der Lieferant wird IPG gegen alle Ansprüche inklusive eventuell anfallender Anwaltskosten verteidigen und hinsichtlich solcher</p>	<p>10. GENERAL INDEMNITY: Seller shall defend, indemnify and hold harmless IPG, its affiliated entities and customers and their</p>

<p>Ansprüche schadlos stellen, die Dritte gegenüber IPG aufgrund der Mangelhaftigkeit eines Produkts, welches vom Lieferanten an IPG geliefert wurde oder wegen einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten geltend machen. Gleiches gilt für vom Lieferanten erbrachte Dienstleistungen. Dieser Freistellungsanspruch erstreckt sich auf Geschäftsführer, Angestellte, Vertreter, Subunternehmer und sonstige von IPG zur Erfüllung von Verpflichtungen herangezogene Personen. Der Anspruch erstreckt sich auch auf alle Tochtergesellschaften von IPG oder alle in anderer Art und Weise im gesellschaftsrechtlichen Sinne mit IPG verbundenen Gesellschaften. Die Klausel beinhaltet auch ausdrücklich solche Ansprüche, die Dritte gegenüber IPG geltend machen wegen Verstößen gegen das Recht des geistigen Eigentums oder aus Produkthaftung. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, wobei der Mindestversicherungsbetrag jeweils eine Mio. Euro für jeden Einzelfall betragen muss. Auf Anforderung von IPG ist der Lieferant verpflichtet, einen Nachweis über diese Versicherung zu erbringen.</p>	<p>respective directors, officers, employees, agents, subcontractors and other representatives (for purposes of this Section 10, collectively “IPG”) from any and all loss, damage, liability, cost (including reasonable attorneys’ fees), penalty or any other expense of whatever nature, economic loss, and foregone profits (collectively “Claims”) actually or proximately resulting from the failure of Products to conform to Seller’s warranties and representations or arising out of any act or omission of Seller (including negligence) directly or indirectly relating to the Agreement, the use or sale of the Products, whether alone or in combination, or Services performed pursuant to the Agreement. The foregoing includes without limitation any Claims relating to allegations, actions or proceedings for breach of contract, in tort (including negligence), intellectual property infringement, any statutory, regulatory or other legal claims, claims for bodily injury (including death) and damage to property. Seller shall maintain and shall furnish, upon request, evidence of comprehensive general liability insurance and error and omissions liability insurance, each with minimum limits of EURO 1.000.000 per occurrence.</p>
<p>11. Geistiges Eigentum: Alle Ansprüche des Lieferanten wegen der Übertragung seines mit der Dienstleistung bzw. den Produkten in Verbindung stehenden geistigen Eigentums sind mit der Zahlung des vereinbarten Preises abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Der Lieferant ist verpflichtet, IPG das geistige Eigentum bezogen auf die Vertragsgegenstände voll zu übertragen sowie insoweit die Nutzung des geistigen Eigentums zu ermöglichen. IPG wird insbesondere das Eigentum an sämtlicher Software inklusive Kundenanpassungen und Kundenreports erhalten, soweit diese für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung erstellt wurden. Der Lieferant wird IPG das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht an allen geistigen Leistungen übertragen, die für die Herstellung des vertragsgegenständlichen Werkes oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung vorgenommen wurden. Diese geistigen Leistungen müssen IPG nach Erfüllung der vertraglichen Hauptpflichten in jeweils üblicher Art und Weise</p>	<p>11. INTELLECTUAL PROPERTY: In exchange for consideration provided to Seller hereunder, IPG shall (i) have free title to and all ownership interest in the Products delivered including all uses thereof (except as provided above); (ii) own all intellectual property rights in any custom software, custom specifications and custom reports created as a result of Services performed under the Agreement and delivered to IPG which are hereby assigned to IPG, and (iii) own the copyright in any original works custom to IPG fixed in any tangible medium of expression created as a result of Services performed under the Agreement which are hereby assigned to IPG. Seller agrees to execute any assignment, conveyance or any other assurance necessary to memorialize such transfers under this Section.</p>

<p>durch Übergabe eines geeigneten Datenträgers zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant erklärt sich bereits jetzt bereit, alle zum Übergang des geistigen Eigentums erforderlichen Willenserklärungen gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber Behörden, abzugeben und in jeder erforderlichen Art und Weise am Übergang des geistigen Eigentums auf IPG mitzuwirken.</p>	
<p>12. Freistellung hinsichtlich der Verletzungen geistigen Eigentums: Der Lieferant wird IPG gegen alle Ansprüche verteidigen und hinsichtlich aller Ansprüche schadlos stellen die von Dritten gegen IPG geführt werden und auf der Verletzung von geistigem Eigentum, insbesondere von Patenten, Marken, Warenzeichen, Gebrauchsmustern, Betriebsgeheimnissen oder sonstigen Formen des geistigen Eigentums beruhen, sofern diese darauf gestützt werden, dass das geistige Eigentum durch die vertragsgegenständlichen Waren oder die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen verletzt wurde. Von diesem Freistellungsanspruch sind ausdrücklich auch Anwaltskosten und sonstige Kosten mitumfasst, die durch eine zweckmäßige Rechtsverfolgung seitens IPG entstehen. Der Freistellungsanspruch besteht in vollem Umfang auch dann, wenn der Lieferant nur Teile der Waren oder Dienstleistungen hergestellt, geliefert oder erbracht hat.</p>	<p>12. INTELLECTUAL PROPERTY INDEMNITY: Seller agrees to defend, indemnify and hold harmless IPG, its successors and customers against any claims of infringement (including patent, trademark, copyright, industrial design right, or other proprietary right, or misuse or misappropriation of trade secret) and resulting damages and expenses (including attorney's and other professional fees) arising in any way in relation to the goods or services contract, including such claims where Seller has provided only part of the goods or services.</p>
<p>13. Übergabe technischer Informationen: Der Lieferant erklärt, dass er keine Forderungen gegenüber IPG geltend machen wird, die darauf gestützt sind, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung IPG vom Lieferanten technische Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Von dieser Regelung sind Ansprüche wegen der Verletzung von Patenten ausgenommen.</p>	<p>13. TECHNICAL INFORMATION DISCLOSED TO IPG: Seller agrees not to assert any claim (other than a claim for patent infringement) with respect to any technical information that Seller shall have disclosed or may hereafter disclose to IPG in connection with the Products or Services covered by this Agreement.</p>
<p>14. Änderungen des Produkts und des Produktionsprozesses: Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IPG die prägenden Merkmale des Produktes sowie Art und Weise des Herstellungsprozesses und Herstellungsorte nicht ändern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Pflichten auf einen Dritten zu übertragen oder die vertragsgegenständlichen Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise mittels eines Subunternehmers zu erbringen. Von dem</p>	<p>14. PRODUCT CHANGES; ASSIGNMENT: Seller shall not change the Product specifications, manufacturing processes or sites and Seller shall not subcontract or assign the Agreement, or any portion, without IPG's prior written approval, except for the purchase by Seller of standard commercial supplies or raw materials. Breach of the preceding sentence shall entitle IPG to terminate immediately the applicable PO, in addition to pursuing other remedies. Supplier shall not make any changes to the design (firmware,</p>

<p>Erfordernis der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens IPG sind lediglich der Bezug von üblicherweise verwendeten Vor- und Rohmaterialien sowie sonstiger kommerzieller Gebrauchsgüter ausgenommen. Ein Verstoß gegen diese Klausel berechtigt IPG zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses, unbeschadet der Geltendmachung sonstiger Ansprüche. Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IPG die Konstruktion (Firmware, Hardware oder Software), Herstellungsprozesse oder Herstellungsorte der Produkte (einschließlich Konstruktion, Herstellungs- oder Montageprozess an einem anderen Standort) nicht ändern und auch keine Änderungen vornehmen, durch die Spezifikationen oder die Form, Passung, Funktion oder Austauschbarkeit der Teile verändert werden können.</p>	<p>hardware or software), manufacturing process or manufacturing location of the products (including the design, manufacturing or assembly process to a different facility), or any changes that may alter the specifications or the form, fit, function or interchangeability of parts, without IPG's prior written approval.</p>
<p>15. Eigentum des Lieferanten: Wenn nicht anders mit IPG vereinbart wird der Lieferant auf eigene Kosten alle Maschinen, Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge, Muster und sonstigen Produktionsgegenstände, die für die Produktion der vertragsgegenständlichen Waren oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderlich sind in gutem Zustand halten und falls erforderlich ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese vorgenannten Gegenstände im üblichen Umfang gegen Feuer und sonstige Beschädigung in Höhe des für den Ersatz der Gegenstände zu zahlenden Preises zu versichern. Der Lieferant bietet IPG bereits jetzt unwiderruflich die vorgenannten Gegenstände zum Verkauf an und erklärt sich mit dem Eigentumsübergang an diesen Gegenständen an IPG einverstanden für den Fall, dass IPG für die vorgenannten Gegenstände den Nettobuchwert abzüglich der Summe zahlt, die IPG dem Lieferanten ggf. bereits zuvor für die Anschaffung dieser Gegenstände gezahlt hat und die vorgenannten Gegenstände nicht dazu dienen, Standardprodukte des Herstellers für andere Kunden als IPG zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>15. SELLER'S PROPERTY: Unless otherwise agreed to by IPG, Seller, at its expense, shall furnish, keep in good condition, and replace when necessary all machinery, equipment, tools, jigs, dies, gauges, fixtures, molds, patterns and other items ("Seller's Property") necessary for the production of the goods under any PO. Seller shall insure Seller's Property with full fire and extended coverage insurance for its replacement value. Seller grants IPG an irrevocable option to take possession of and title to Seller's Property that is special for the production of the Products upon payment to Seller of its net book value less any amounts that IPG has previously paid to Seller for the cost of such items; provided, however, that this option shall not apply if Seller's Property is used to produce goods that are the standard stock of Seller or if a substantial quantity of like goods are being sold by Seller to others.</p>
<p>16. Eigentum von IPG: Alle Gegenstände, Materialien, Werkzeuge, Produktionsmittel, Muster und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, die IPG dem Lieferanten direkt oder indirekt zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Verfügung gestellt hat oder für deren Anschaffung</p>	<p>16. BUYER'S PROPERTY: All supplies, materials, tools, jigs, dies, gauges, fixtures, molds, patterns, equipment and other items furnished by IPG, either directly or indirectly, to Seller to perform this Agreement, or for which Seller has been reimbursed by IPG, shall be and remain the</p>

<p>der Lieferant von IPG entschädigt wurde, stehen im alleinigen Eigentum von IPG und werden vom Lieferanten auf der Basis eines Verwahrungsvertrages für IPG verwahrt. Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung an diesen vorgenannten Gegenständen. Die im Eigentum von IPG stehenden Gegenstände hat der Lieferant stets in einer erforderlichen und branchenüblichen Art und Weise unterzubringen und zu unterhalten. Die Kosten für Unterbringung und Unterhaltung trägt der Lieferant. Die im Eigentum von IPG stehenden Sachen dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als für die Umsetzung des Vertrages genutzt werden. Sie sind vom Lieferanten als Eigentum von IPG zu kennzeichnen und nicht mit seinem Eigentum oder mit dem Eigentum Dritter zu vermischen. Sie dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens IPG von den Produktionsanlagen des Lieferanten entfernt und an einen anderen als den IPG bekannten Ort verbracht werden. IPG ist berechtigt, die Produktionsstätten des Lieferanten während der üblichen Produktionszeiten zu betreten, um die im Eigentum von IPG stehenden Gegenstände in Augenschein zu nehmen und die Aufzeichnungen des Lieferanten hinsichtlich dieser Gegenstände zu überprüfen. Auf erste Anforderung sind die im Eigentum von IPG stehenden Sachen unverzüglich herauszugeben oder vom Lieferanten gemäß FOB (Incoterms 2010) an IPG oder an einen von IPG in der Aufforderung bezeichneten Ort abzusenden. Im letztgenannten Fall ist IPG verpflichtet, dem Lieferanten die üblicherweise für einen Transport dieser Gegenstände an den benannten Ort entstehenden Kosten zu zahlen.</p>	<p>property of Buyer and held by Seller on a bailment basis (“IPG’s Property”). Seller shall bear the risk of loss of and damage to IPG’s Property. IPG’s Property shall at all times be properly housed and maintained by Seller, at its expense; shall not be used by Seller for any purpose other than the performance of this Agreement; shall be deemed to be personally; shall be conspicuously marked by Seller as the property of IPG; shall not be commingled with the property of Seller or with that of a third person; and shall not be moved from Seller’s premises without IPG’s prior written approval. IPG shall have the right to enter Seller’s premises at all reasonable times to inspect such property and Seller’s records with respect thereto. Upon request of IPG, IPG’s Property shall be immediately released to IPG or delivered to IPG by Seller, either (i) FOB transport equipment at Seller’s plant or (ii) to any location designated by IPG, in which event IPG shall pay to Seller the reasonable costs of delivering such property to such location.</p>
<p>17. Öffentliche Aufträge (Diese Klausel gilt nur, wenn IPG dem Lieferanten mitteilt, dass die Produkte für einen US-Regierungsauftrag verwendet werden): Wenn die Waren oder Dienstleistungen von IPG ganz oder in Teilen für die Erfüllung von U.S.-Regierungsaufträgen genutzt werden, werden hiermit alle anwendbaren Bestimmungen der Federal Acquisition Regulations, 41 C.F.R. Chapters 1-100 bzw., wenn der öffentliche Auftrag Bezug zum US Department of Defense hat, die Defense Acquisition Regulations, 32 C.F.R. Parts 1-39 mit in diesen Vertrag einbezogen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die folgenden Bestimmungen zu</p>	<p>17. GOVERNMENT CONTRACTS (Applicable only if IPG informs Seller that the Products will be used for a US government contract): If the Products are to be used by IPG in whole or in part for the performance of a US government contract, all applicable provisions of such contract and of the Federal Acquisition Regulations, 41 C.F.R. Chapters 1-100, or if such US government contract relates to the Department of Defense of the Defense Acquisition Regulations, 32 C.F.R. Parts 1-39, are incorporated herein by reference with the same force and effect as stated herein. Without limiting the foregoing, Seller shall comply with: the provisions of the</p>

<p>beachten: Die Bestimmungen der Equal Opportunity Clause enthalten in Section 202 der Executive Order 11246 vom 24. September 1965 in ihrer jeweils geltenden Fassung; den Fair Labor Standards Act von 1938; den Occupational Health and Safety Act von 1970; die Affirmative Action for Special Disabled, Veterans of Vietnam and Other Eligible Veterans FAR 52.222-35; die Affirmative Action for Workers with Disabilities FAR 52.222-36; die Preference for U.S. Flag Air Carriers FAR 52.247-63; und die Preference for Privately Owned U.S. Flag Commercial Carriers FAR 52.247-64. Der Lieferant und seine Subunternehmer halten die Anforderungen der Executive Order 11246, 41 CFR 60-741.5(a) und 41 CFR 60-300.5(a) ein. Diese Verordnungen untersagen Diskriminierung aufgrund von Behinderung oder des Status als geschützter Veteran und sehen Förderungsmaßnahmen durch davon umfasste Hauptlieferanten und Subunternehmer vor, um qualifizierten Personen mit Behinderungen und geschützte Veteranen in Beschäftigung zu bringen und ihnen einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Der Lieferant verpflichtet sich, in größtmöglicher Art und Weise kleinen Unternehmen, kleinen benachteiligten Unternehmen und kleinen Unternehmen im Eigentum von Frauen in größtmöglicher Art und Weise mit der Umsetzung dieses Vertrages zu betrauen. Wenn der Auftrag seitens IPG auf der Basis eines U.S. Government prime contracts oder subcontracts erteilt wird, kann der Vertrag seitens IPG in Übereinstimmung mit den Klauseln in FAR 52.249-2, FAR 52.249-8, und FAR 52.249-12 und anderer FAR-Klauseln gekündigt werden, soweit diese anwendbar sind. Um die Arbeit zur Erfüllung des zugrundeliegenden Vertrages auszusetzen, wird die Klausel FAR 52.242-15 Gegenstand dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet sich, das Defense Priority Allocation System zu berücksichtigen, wenn der Vertragsgegenstand ein Rating von DX oder DO erhalten hat.</p>	<p>Equal Opportunity Clause contained in Section 202 of Executive Order 11246 dated Sept. 24, 1965, as amended; the Fair Labor Standards Act of 1938; the Occupational Health and Safety Act of 1970; Affirmative Action for Special Disabled, Veterans of Vietnam and Other Eligible Veterans FAR 52.222-35; Affirmative Action for Workers with Disabilities FAR 52.222-36; Preference for U.S. Flag Air Carriers FAR 52.247-63; and Preference for Privately Owned U.S. Flag Commercial Carriers FAR 52.247-64. Seller and its subcontractors shall abide by the requirements of Executive Order 11246, 41 CFR 60-741.5(a) and 41 CFR 60-300.5(a). These regulations prohibit discrimination on the basis of disability and status as a protected veteran, and require affirmative action by covered prime contractors and subcontractors to employ and advance in employment qualified individuals with disabilities and protected veterans. Seller shall seek out and provide maximum opportunities to small businesses, small disadvantaged businesses, and women-owned small businesses to the fullest extent consistent with efficient performance of this Agreement. If the PO is issued pursuant to a U.S. Government prime contract or subcontract, the PO may be terminated by IPG for convenience or for default in accordance with the clauses set forth at FAR 52.249-2, FAR 52.249-8, and FAR 52.249-12 and other FAR clauses, as applicable. For the purpose of stopping work under a PO, the clause set forth at FAR 52.242-15 is incorporated herein by reference. Seller shall comply with the Defense Priority Allocation System regulations if a PO contains a rating of DX or DO.</p>
<p>18. Zoll, Exportkontrolle: Die Vertragspartner sind sich einig, dass Gutschriften oder sonstige Vorteile, die auf dem Vertrag beruhen, inklusive Lieferantengutschriften, Exportvergütungen oder der Erstattung von Gebühren, Steuern oder Zöllen IPG anzurechnen sein sollen. Der Lieferant wird alle hierzu erforderlichen Informationen zur</p>	<p>18. CUSTOMS; EXPORT CONTROLS: Credits or benefits resulting or arising from the Agreement, including trade credits, export credits or the refund of duties, taxes or fees, shall belong to IPG. Seller shall provide all information necessary (including written documentation and electronic transaction records) to permit IPG to</p>

<p>Verfügung stellen (inklusive schriftlicher Dokumentationen und einer elektronischen Aufzeichnung des Handelsverlaufs) um es IPG zu ermöglichen, solche Vorteile und Vergütungen zu nutzen sowie die Zollverbindlichkeiten zu erfüllen. Der Lieferant wird IPG in jeder erforderlichen Hinsicht darin unterstützen, eventuell bestehende Anforderungen an die Herkunftsbezeichnung und die Inhaltsbezeichnung von zu exportierenden Waren zu erfüllen. Ausfuhrerlaubnisse oder Ermächtigungen für den Export der Güter hat der Lieferant auf eigene Kosten zu beschaffen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Falls IPG verpflichtet ist, die vorgenannten Erlaubnisse und Genehmigungen zu beantragen wird der Lieferant IPG in jeder erforderlichen Weise unterstützen und alle Informationen zur Verfügung stellen, die hierfür notwendig sind. Der Lieferant wird alle Vorkehrungen treffen, um für die zu liefernden Waren die Vorzüge von Freihandelsprogrammen oder der Stundung von Zöllen und Abgaben zu nutzen.</p>	<p>receive such benefits or credits, as well as to fulfill its customs related obligations, origin marking or labeling requirements and local content origin requirements, if any. Export licenses or authorizations necessary for the export of the goods shall be the responsibility of Seller unless otherwise indicated in this Agreement, in which event Seller shall provide such information as may be necessary to enable IPG to obtain such licenses or authorizations. Seller shall undertake such arrangements as necessary for the goods to be covered by any duty deferral or free trade zone programs of the country of import.</p>
<p>19. Übereinstimmung mit Gesetzen/Arbeitsverhältnisse und Geschäftspraktiken: Die Geschäftspraktiken des Lieferanten und alle von ihm zur Verfügung gestellten Waren müssen in Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Übereinkommen, Verwaltungsregelungen, anwendbaren Normen und Standards der betreffenden Länder und sonstiger anwendbarer Regelungen stehen; insbesondere hinsichtlich der Regelungen betreffend Produktion, Kennzeichnung, Transport, Import, Export, Lizenzierung, Genehmigung oder Beglaubigung der Waren, einschließlich aller umweltschutzrechtlich relevanten Regelungen (einschließlich insbesondere Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHS)), Regelungen des Datenschutzes, des Schutzes der Privatsphäre, der Behandlung von Arbeitnehmern, einschließlich gesetzlicher Löhne, Arbeitsstunden, Arbeitsbedingungen, Auswahl von Subunternehmern, Schutz vor Diskriminierungen, Mindestarbeitsbedingungen und Bedingungen hinsichtlich der Sicherheit am Arbeitsplatz und der anwendbaren Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Kraftfahrzeugen, Schutz der</p>	<p>19. COMPLIANCE WITH LAWS; EMPLOYMENT AND BUSINESS PRACTICES: Seller, and any Deliverables supplied by Seller, shall be in compliance with all applicable laws, rules, regulations, orders, conventions, ordinances, or standards of the relevant country(ies) of origin and destination or that relate to the manufacture, labeling, transportation, importation, exportation, licensing, approval or certification of the Deliverables, including, but not limited to, those relating to environmental protection matters (including, without limitation, Registration, Evaluation, Authorization, and Restriction of Chemical substances (REACH) and Restriction of Hazardous Substances (RoHS)), data protection and privacy, the treatment of employees including wages, hours and conditions of employment, subcontractor selection, elimination of discrimination, occupational health/safety and motor vehicle safety, the protection of international human rights, the right to collective bargaining, and the reduction of the adverse effects of Seller's activities on human beings and the environment. In this respect Seller shall establish, maintain and further develop a management system in accordance with DIN ISO 9001 and 14001 as well as OHSAS 18001 as required or</p>

internationalen Menschenrechte, Rechte der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen und Reduzierung der negativen Auswirkungen der Tätigkeiten des Lieferanten auf Mensch und Umwelt. In dieser Hinsicht schafft, unterhält und entwickelt der Lieferant ein Management-System nach DIN ISO 9001 und 14001 sowie OHSAS 18001 weiter, wie dies für die Tätigkeiten des Lieferanten erforderlich oder angemessen ist. Der Lieferant hat die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen in Bezug auf die Beseitigung von Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal, Verantwortung für die Umwelt und Verhinderung von Korruption einzuhalten. Weitere Informationen zum Globalen Pakt der Vereinten Nationen können unter www.unglobalcompact.org abgerufen werden. Der Lieferant garantiert, dass weder er noch einer seiner Subunternehmer Kinder, Sklaven, Gefangene oder eine andere Form von erzwungener oder unfreiwilliger Arbeit einsetzt oder Arbeitnehmer missbräuchlich oder auf der Basis von nicht zu tolerierenden Geschäftspraktiken einsetzt, um Güter oder Dienstleistungen nach dem Vertrag zu erbringen. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er die Vorschriften der US-amerikanischen Conflict Mineral Laws, einschließlich EU-Verordnung zu Konfliktmineralien (Verordnung 2017/821) und der Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010, beides in der jeweils gültigen Fassung, und alle auf der Basis dieses Gesetzes ergangenen Regulierungen, Regeln und Entscheidungen sowie Verwaltungsakte beachtet. Der Lieferant verpflichtet sich, vollumfänglich mit IPG zu kooperieren und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Nachweise beizubringen, um die Herkunft der verschiedenen von diesen Regulierungen erfassten Rohstoffe nachzuweisen und, falls die Herkunft unbekannt ist, alle vernünftigen Schritte zu unternehmen um zu ermöglichen, dass die ursprüngliche Herkunft der Mineralien doch noch zutreffend bestimmt und den Behörden nachgewiesen werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet, alle deutschen, US-amerikanischen und auswertigen Exportkontrollgesetze und Bestimmungen sowie die auf diesen beruhenden Verwaltungsvorschriften zu beachten. Er ist nicht

appropriate to Seller's activities. Seller must comply with the principles of the UN Global Compact Initiative relating to the elimination of discrimination when personnel is engaged and employed, the responsibility for the environment and the prevention of corruption. Further information on the UN Global Compact Initiative is available at www.unglobalcompact.org. Seller further represents that neither it nor any of its subcontractors will utilize child, slave, prisoner or any other form of forced or involuntary labor, or engage in abusive employment or corrupt business practices, in the supply of goods or provision of services under this Agreement. Seller represents and warrants that it is in full compliance with conflict minerals laws, including, without limitation, the EU Conflict Minerals Regulation (Regulation 2017/821) and Section 1502 of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010 as each may be amended from time to time and any regulations, rules, decisions or orders relating thereto, and that Seller will cooperate fully with IPG and make full material declarations that identify the sources of various materials at issue in the regulations and, if such source is unknown, Seller shall take all reasonable steps to ensure that the original source of minerals can be accurately determined and reported. Seller represents that it will comply with all US and foreign export control laws and regulations and executive orders issued pursuant thereto, and shall not transmit, export or re-export, directly or indirectly any technical data (including processes and services) received from IPG, without first obtaining any license required by the applicable government, including without limitation, the US government. Seller agrees to comply with all anti-corruption laws, including the U.S. Foreign Corrupt Practices Act, and that neither it nor any of its subcontracts will directly or indirectly provide or offer to provide anything of value to or for the benefit of, any official or employee of a governmental authority to obtain or retain any contract, business opportunity, or other benefit, or to influence any act or decision of that person in his/her official capacity. At IPG's request, Seller shall certify in writing its compliance with the foregoing. Seller shall indemnify and hold IPG harmless from and against any liability claims, demands or expenses

<p>befugt, irgendwelche von IPG empfangenen technischen Informationen inklusive Informationen über Prozesse und Dienstleistungen zu exportieren oder zu re-exportieren, ohne zuvor eine eventuell erforderliche Genehmigung von der jeweils zuständigen Behörde erhalten zu haben. Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit allen jeweils anwendbaren Antikorruptionsgesetzen, insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act zu handeln und erklärt, dass weder er noch einer seiner Subunternehmer einem Amtsträger oder Beschäftigten einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde direkt oder indirekt irgendwelche Gegenstände von Wert oder sonstige Gegenleistungen anbieten werden, um einen Vorteil hinsichtlich eines Vertragsabschlusses, einer Geschäftsgelegenheit oder einen sonstigen Vorteil zu erlangen oder um irgendeine Handlung oder Entscheidung eines derartigen Amtsträgers im Rahmen seiner amtlichen Befugnisse zugunsten des Lieferanten oder des Subunternehmers oder irgendeines Dritten zu beeinflussen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese nach dem vorstehenden Abschnitt übernommenen Verpflichtungen auf Anforderung von IPG schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant wird IPG schadlos stellen, soweit aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen Dritte Ansprüche gegenüber IPG geltend machen.</p>	<p>(including attorney's or other professional fees) arising from or relating to Seller's noncompliance.</p>
<p>20. Gefälschte Materialien: Lieferanten elektronischer Komponenten verpflichten sich, einen Plan zu entwickeln und umzusetzen, mit dem der Bezug und die Weitergabe von gefälschten Zulieferteilen ausgeschlossen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auszuschließen, dass die an IPG weitergereichten Produkte und Teile von einem anderen als vom originalen Hersteller, einem von diesem autorisierten Hersteller oder einem autorisierten Zwischenhändler bezogen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Bezug von Teilen bei anderen als den vorgenannten Personen zu vermeiden. Wenn Teile gleichwohl von einem Dritten beschafft werden müssen, muss der Lieferant die Herkunft und die Authentizität der Teile aufgrund der zuvor im Kontrollplan niedergelegten Methode überprüfen. Der Lieferant wird alle Forderungen Dritter, die sich aus der eventuellen Verwendung von gefälschten Produkten ergeben abwehren</p>	<p>20. COUNTERFEIT MATERIALS: Seller(s) of electronic components shall develop and implement a counterfeit electronic parts control plan. The plan must safeguard against the use and distribution of counterfeit electronics parts and components. Sellers must use proper due diligence to assure the product(s) being supplied to IPG are procured directly from Original Equipment Manufacturers (OEMs), Original Component Manufacturers (OCMs), and/or authorized Distributors. IPG suppliers should avoid using brokered parts. If parts are procured from a Broker, the supplier must validate the authenticity/accuracy of the materials using methods defined in the control plan. Seller assumes all responsibility and liability resulting from the sale of counterfeit parts. If suspect/counterfeit parts are found in any of the goods delivered hereunder, such items will be impounded by IPG. The Seller shall promptly replace such suspect/counterfeit parts with parts</p>

<p>beziehungsweise erfüllen. Werden unter den im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen gelieferten Teilen verdächtige/gefälschte Teile entdeckt, wird IPG diese Teile sicherstellen. Der Lieferant hat verdächtige/gefälschte Teile unverzüglich durch für IPG akzeptable Teile zu ersetzen und der Lieferant haftet für alle Kosten in Bezug auf den Ausbau und Austausch der genannten Teile, einschließlich insbesondere der externen und internen Kosten von IPG für den Ausbau der gefälschten Teile, das Einsetzen von Ersatzteilen und eventuelle Prüfungen, die nach dem Austausch der gefälschten Produkte durch den Wiedereinbau der Produkte des Lieferanten erforderlich werden. Auf Verlangen von IPG gibt der Lieferant ausgebaute gefälschte Teile an IPG heraus, damit IPG diese Teile seinem Regierungskunden überlassen kann. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass eine staatliche oder quasi staatliche Weisung, wie z.B. eine Warnung des Datenaustauschprogramms zwischen Regierung und Industrie, die darauf hinweist, dass es sich bei diesen Teilen um Fälschungen handelt, als endgültiger Beweis dafür gilt, dass die Teile des Lieferanten gefälschte Teile enthalten. Der Lieferant stellt IPG, deren verbundene Unternehmen und Kunden von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit gefälschten Teilen frei.</p>	<p>acceptable to IPG and the Seller shall be liable for all costs relating to the removal and replacement of said parts, including without limitation IPG's external and internal costs of removing such counterfeit parts, of reinserting replacement parts and of any testing necessitated by the reinstallation of Seller's goods after counterfeit parts have been exchanged. At IPG's request, Seller shall return any removed counterfeit parts to IPG in order that IPG may turn such parts over to its Government customer for further investigation. Seller agrees that any Government or quasi-Government directive, such as a Government-Industry Data Exchange Program alert indicating that such parts are counterfeit, shall be deemed definitive evidence that Seller's parts contain counterfeit parts. Seller shall indemnify and hold harmless IPG, its affiliated companies and customers and their respective directors, officers, employees, agents subcontractors and other representatives (for purposes of this Section 20, collectively "IPG") from any and all loss, damage, liability, cost (including reasonable attorneys' fees), penalty or any other expense of whatever nature, economic loss, and foregone profits (collectively, "Claims") actually or proximately resulting from the sale and subsequent usage of counterfeit electronic parts distributed by the Seller.</p>
<p>21. Weitere Verpflichtungen des Lieferanten: Der Lieferant ist ein von IPG unabhängiger Vertragspartner. Er ist nicht befugt, IPG gegenüber Dritten durch Vertrag oder anders zu verpflichten. Weder der Lieferant selbst noch dessen Angestellte, Vertreter oder Subunternehmer sind Vertreter oder Beschäftigte von IPG und sind daher nicht berechtigt, irgendwelche den Beschäftigten von IPG zustehenden Vorteile zu erhalten, insbesondere nicht irgendwelche Arten von Versicherungen oder Prämien. Der Lieferant ist allein verantwortlich für alle Kosten und Ausgaben, die durch die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nach dem zugrundeliegenden Vertrag entstehen. Er muss alle Ausstattungs- und Materialteile auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung beschaffen sowie die erforderlichen Steuererklärungen abgeben und die Steuern und Abgaben zahlen, die zu seinem Geschäftsbetrieb gehören, ohne hierfür eine</p>	<p>21. SELLER'S OBLIGATIONS: Seller is an independent contractor for all purposes, without express or implied authority to bind IPG by contract or otherwise. Neither Seller nor its employees, agents or subcontractors are agents or employees of Buyer and therefore are not entitled to any employee benefits of Buyer including but not limited to, any type of insurance. Seller shall be solely responsible for (i) all costs and expenses incident to performing its obligations under this Agreement, (ii) providing Seller's own supplies and equipment, (iii) filing the appropriate federal, state and local tax forms, and paying all such taxes or fees, including estimated taxes and employment taxes, due with respect to Seller's receipt of payment from IPG and (iv) obtaining and maintaining such adequate health, auto, workers' compensation, unemployment compensation, disability, liability, and other insurance, as is required by law or as is the common practice in</p>

<p>Vergütung von IPG verlangen zu können. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehrungen hinsichtlich der auf Arbeitnehmerverhältnisse anwendbaren Sozialversicherungen zu erfüllen wie es den anwendbaren Gesetzen entspricht und nach der Praxis im jeweiligen Geschäftsfeld des Lieferanten üblich ist, je nachdem welcher Standard weitergehenden Schutz für die Arbeitnehmer gewährt.</p>	<p>Seller's trades or businesses, whichever affords greater coverage.</p>
<p>22. Vertraulichkeit: Der Lieferant ist nicht befugt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IPG direkt oder indirekt irgendjemandem Zeichnungen, Spezifikationen, technische Informationen, finanzielle Informationen, geschäftliche Informationen oder irgendeine andere Information weiter zu geben, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von IPG erlangt hat. Ausgenommen sind lediglich solche Informationen, die der Lieferant weitergeben muss, um die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu bewirken. Nach Erfüllung der vertraglichen Hauptpflichten ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich seinen Gebrauch der ihm von IPG offenbarten Informationen zu beenden und IPG sämtliche vertrauliche Informationsträger, inklusive Kopien zurückzugeben. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens IPG nicht berechtigt, in irgendeiner Weise die Tatsache, dass er für IPG produziert für Werbezwecke zu nutzen oder sonst zu verbreiten oder den Namen oder die Logos von IPG in Präsentationen, Publikationen, dem Internet oder in anderer Weise zu nutzen. Diese Vertraulichkeits- und Nichtoffenbarungsverpflichtungen beziehen sich nicht auf Informationen welche der Lieferant von einer dritten Partei in einer gesetzlich zulässigen Art und Weise auf nichtvertraulicher Basis erlangt hat und solche Informationen, die öffentlich zugänglich sind. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Subunternehmer auf diese Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten und alle übernommenen Verpflichtungen vertraglich an diese weiterzugeben.</p>	<p>22. CONFIDENTIALITY: Without IPG's prior written authorization, Seller shall not, directly or indirectly, use or disclose to any person, drawings, specifications, technical information, financial information, business information or any other data or information pertaining to IPG's affairs ("Confidential Information") furnished by IPG in connection with a PO or this Agreement, except as is necessary for Seller to furnish efficiently the Deliverables pursuant to the Agreement. Upon termination of a PO, Seller shall immediately discontinue use of and return to IPG all the Confidential Information, including copies, which include all such technical information and all other data supplied to Seller by IPG. Seller shall not, without prior written consent of IPG, in any manner advertise or publish the fact that Seller is doing business with IPG or use any names or logos or other identifying marks of IPG in presentations, publications, the internet or otherwise. These confidentiality and nondisclosure obligations do not extend to information which Seller has obtained from a third party in a manner permissible under law and on a non-confidential basis, and information that is in the public domain. Seller shall also require its sub-contractors to adhere to the confidentiality and nondisclosure provisions set forth in this section.</p>
<p>23. Beendigung des Vertragsverhältnisses: IPG ist zur sofortigen Beendigung des gesamten Vertrages oder einer noch unerfüllten vertraglichen Leistung berechtigt ohne dass der Lieferant</p>	<p>23. TERMINATION: IPG may terminate the PO in its entirety, or any unfilled portion thereof, without penalty or expense when such cancellation is due to Seller's failure or apparent inability to</p>

<p>Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche geltend machen kann, wenn diese Beendigung des Vertragsverhältnisses auf einer mehrfachen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht oder auf dessen offensichtlicher Unfähigkeit, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. In diesen Fällen ist IPG berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren oder Dienstleistungen zu Konditionen, die IPG angemessen erscheinen, bei Dritten zu beziehen. Der Lieferant ist insoweit dazu verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Preis für die Ersatzbeschaffungen zu erstatten. Beide Parteien sind zur außerordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn gegen die jeweils andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Zwangsverwalter bestellt wurde. Die gesetzlichen Rechte in diesen Fällen bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Bedingungen der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, und 17 überdauern das Erlöschen des zugrundeliegenden Vertrages und behalten über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Gültigkeit.</p>	<p>fulfill its obligations hereunder. In such event, IPG may procure elsewhere, upon such term as IPG may deem appropriate, products or services similar to those so provided hereunder, and Seller shall reimburse IPG for reasonable costs incurred in excess of the prices hereunder. In the event of the commencement of any proceedings by or against either party in bankruptcy or insolvency under any provisions of applicable bankruptcy laws, or the appointment of a receiver of trustee or the assignment for the benefit of creditors, the other party may terminate a PO without further cost or liability. The rights and remedies of Seller and IPG hereunder are not exclusive and in addition to any other rights and remedies provided by law or a PO. The terms of Paragraphs 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, and 17- 27 shall survive the expiration or termination of this Agreement for any reason.</p>
<p>24. Zusammenhang der Regelungen: Der Vertrag, bestehend aus dem Auftrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt das gesamte Regelungsgefüge zwischen den Parteien dar. Er geht allen vorherigen vertraglichen Vereinbarungen vor und ersetzt diese hinsichtlich der Regelungen, die auch Gegenstand des zeitlich späteren Vertragsverhältnisses sind (mit der Ausnahme von Geheimhaltungsverpflichtungen). Jede Kopie, jeder Nachdruck oder elektronische Version dieses Dokuments hat die gleiche rechtliche Kraft- und Bindungswirkung wie das originale Dokument.</p>	<p>24. INTEGRATION: This Agreement sets forth the entire agreement and supersedes any and all prior agreements of the parties with respect to the transactions herein (excluding any non-disclosure agreement). A copy, facsimile or electronic version of this document shall have the same force and effect as the original document.</p>
<p>25. Schiedsverfahren, Rechtswahl, Gerichtsstand: Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung, Durchsetzung, Auslegung oder Wirksamkeit, einschließlich der Bestimmung des Umfangs oder der Anwendbarkeit dieser Vereinbarung auf Schiedsverfahren, werden abschließend nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter</p>	<p>25. ARBITRATION; CHOICE OF LAW; JURISDICTION: Any dispute, claim or controversy arising out of or relating to this Agreement or the breach, termination, enforcement, interpretation or validity thereof, including the determination of the scope or applicability of this Agreement to arbitrate, shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one arbitrator appointed in accordance with the said Rules. Place of arbitration shall be Frankfurt am</p>

<p>entschieden. Schiedsort ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Diese Klausel hindert die Parteien nicht daran, vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen (einschließlich insbesondere vorläufige gerichtliche Anordnungen oder einstweilige Verfügungen), der erforderlich sind, um vor Beginn des Schiedsverfahrens oder der Ernennung eines Schiedsrichters nicht wiedergutzumachenden Schaden zu vermeiden oder zu begrenzen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von IPG. Ausschließlicher Gerichtsstand in Verfahren wegen einstweiligen Rechtsschutzes ist der Sitz von IPG; nach unserer Wahl kann auch ein für den Sitz des mit der Lieferung betrauten Lieferanten oder ein nach den einschlägigen prozessualen Bestimmungen für den Geschäftssitz von IPG zuständiges Gericht Gerichtsstand sein. Der Vertrag ist nach deutschem Recht auszulegen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.</p>	<p>Main, Germany. Language of the arbitration shall be German. This clause shall not preclude the parties from seeking interim relief (including but not limited to temporary restraining orders or preliminary injunctions) as necessary to avoid or limit irreparable harm before the commencement of arbitration or appointment of an arbitrator. Place of performance for all liabilities arising from this contract is the place of business of IPG. In any action seeking interim relief, exclusive jurisdiction is the location of IPG; also courts having jurisdiction over the location of the Seller entrusted with the delivery, or courts of the legal jurisdiction of IPG may at our option be competent. The Agreement is to be construed according to the laws of Germany to the exclusion of UN contract law (CISG)..</p>
<p>26. Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einer Klausel des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der anderen Vertragsklauseln zur Folge. Die übrigen Vertragsklauseln behalten ihre Gültigkeit und sollen soweit wie dies sachlich möglich ist, weiter umgesetzt werden.</p>	<p>26. SEVERABILITY: The invalidity of any provision of this Agreement shall not affect the validity of any other provision and the remaining provisions and terms shall be deemed valid and enforceable to the extent possible.</p>
<p>27. Verzicht: Der Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf durch eine der Parteien bedarf immer der Schriftform. Eine Verzögerung der Geltendmachung eines Rechts durch eine der Parteien soll nicht als Verzicht oder Verwirkung der Geltendmachung dieses Rechts ausgelegt werden.</p>	<p>27. WAIVER: No waiver of any default of Seller or IPG shall be valid unless provided in writing by the non-defaulting party. Any delay by Seller or IPG in the exercise of any rights or remedy shall not be deemed to constitute a waiver of any rights or remedy or operate as a waiver of any other right or remedy.</p>
<p>Dieser Text in deutscher Sprache der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der IPG Laser GmbH stellt die alleinige rechtlich verbindliche Variante dar. Eine von diesen Bedingungen angefertigte Übersetzung in englischer Sprache dient lediglich der Information und entfaltet keine Rechtskraft.</p>	<p>Only text in German language of IPG General Conditions of Purchase (IPG Laser GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen) is legally binding. This is a translation only for Information purpose.</p>